

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Antje Kapek (GRÜNE)

vom 8. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Januar 2024)

zum Thema:

Ausnahmen der Parkraumbewirtschaftung

und **Antwort** vom 19. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Jan. 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Antje Kapek (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17764
vom 8. Januar 2024
über Ausnahmen der Parkraumbewirtschaftung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Im Vorfeld an die Sitzung des Innenausschusses am 26. November 2023, reichte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Fragenkatalog zur geplanten Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/1232) ein. 17 der Fragen bezogen sich dabei auf die geplanten Ausnahmen der Parkraumbewirtschaftung. Da die Beantwortung in großen Teilen nur unzureichend erfolgt ist, werden diese dem Senat erneut vorgelegt.

Frage 1:

Liegen dem Senat inzwischen Kenntnisse darüber vor, wie viele Beschäftigte von den Ausnahmegenehmigungen erfasst werden? (inklusive der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr)

Antwort zu 1:

Die Anpassung der Ausnahmegenehmigungspraxis zielt auf alle Beschäftigten, welche die Voraussetzungen der neuen „Ausführungsvorschrift über Ausnahmegenehmigungen von der Parkraumbewirtschaftung nach § 46 Straßenverkehrs-Ordnung für Beschäftigte der Daseinsvorsorge oder systemrelevanter Infrastruktur“ erfüllen. Die Anzahl an erteilten Ausnahmegenehmigungen wird davon abhängen wieviele Personen eine Ausnahmegenehmigung beantragen werden.

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind von der Neuregelung nicht erfasst. Für sie gelten wie bisher gesonderte Regelungen im „Leitfaden zu Bewohnerparkausweisen und Ausnahmegenehmigungen im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung“, wonach sie

eine Ausnahmegenehmigung zum parkgebührenfreien Parken in Parkraumbewirtschaftungszonen erhalten können, wenn sie die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.

Frage 2:

Wann wird der Senat die Mindereinnahmen durch die Ausnahmen von den Parkgebühren beziffern können?

- a) Wurden bereits Berechnungen vorgenommen, um diese zu beziffern?
- b) Wenn nicht, welche Informationen fehlen ihm derzeit, wenn er sowohl die Anzahl der Beschäftigten (ohne die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr) kennt und schätzt, dass etwa 50% der Beschäftigten einen Antrag einreichen werden?
- c) Hat der Senat die erwartbaren Mindereinnahmen im Haushalt berücksichtigt?

Antwort zu 2:

Ob in einem relevanten Umfang die Möglichkeiten genutzt werden und geringere Einnahmen aus Parkgebühren entstehen werden, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Zumindest in den Zeiten zwischen 22:00 und 6:00 Uhr werden in den meisten Parkzonen ohnehin keine Parkgebühren erhoben. Zu berücksichtigen ist auch, dass aus den Verwaltungsgebühren für die Ausnahmegenehmigungen gleichzeitig Einnahmen generiert werden.

Die Parkgebühreneinnahmen der Bezirke werden in den sogenannten Wirtschaftsplänen erfasst. Nach Abzug der Kosten können Überschüsse oder Defizite verbleiben. Es gelten die §§ 8, 26a Landeshaushaltsordnung (LHO).

Frage 3:

Wodurch wird gewährleistet, dass das erhöhte Antragsaufkommen personell durch das LABO und die zuständigen Stellen in den bezirklichen Ordnungsämtern aufgefangen werden kann? Wie viele Personen plant das LABO zusätzlich einzustellen und zu welchem Zeitpunkt?

Antwort zu 3:

Die Erteilung von Ausnahmeparkgenehmigungen in Parkraumbewirtschaftungszonen für Beschäftigte der Polizei Berlin, der Berliner Feuerwehr und der Berliner Justiz mit ungünstigen Einsatz- oder Arbeitszeiten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) beruht auf einem bürokratiearmen und vereinfachten Genehmigungsverfahren. Die Antragstellung durch die Dienstkräfte an das LABO erfolgt jeweils über die Beschäftigungsdienststelle und in enger Abstimmung zwischen Beschäftigungsdienststelle und LABO. Die neue Aufgabe wird durch beim LABO bereits beschäftigtes Personal ausgeführt.

Frage 4:

Welche sachliche Begründung gibt es für die Sonderzuständigkeit des LABO, die Ausnahmegenehmigungen für Polizei, Justiz und Feuerwehr ausstellen sollen?

Antwort zu 4:

Mit der Zuständigkeit des LABO wird sichergestellt, dass die Beschäftigten der Berliner Polizei, der Berliner Feuerwehr und der Berliner Justiz mit ungünstigen Einsatz- oder Arbeitszeiten mit ihren spezifischen Arbeitszeitmodellen einen vereinfachten und unbürokratischen Zugang zu Ausnahmeparkgenehmigungen erhalten. Durch die Zuständigkeit im LABO werden die Bezirke bei der Antragsbearbeitung entlastet.

Frage 5:

Es liegt der Verdacht nahe, dass vom LABO eine weniger restriktive Erteilungspraxis als von den Bezirken erwartet wird. Wie begegnet der Senat diesem Vorwurf?

- a) Wenn der Senat zu einem anderen Ergebnis kommt, wieso entzieht er den Bezirken die Zuständigkeit?
- b) Wurden die Bezirke bei der Entscheidung, die Ausnahmegenehmigung zur Parkraumbewirtschaftung auszulagern, beteiligt?

Antwort zu 5:

Dem LABO wurde die Zuständigkeit für die Polizei Berlin, die Berliner Feuerwehr und die Berliner Justiz zugewiesen, um die Anträge durch ein vereinfachtes und unbürokratisches Verfahren einheitlich zu entscheiden. Die Zuständigkeitsverlagerung erfolgte durch eine Änderung des Zuständigkeitskatalogs des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in einem bereits laufenden Gesetzgebungsverfahren (Drs. 19/1232) aus der Mitte des Abgeordnetenhauses heraus. Erkenntnisse im Sinne der geäußerten Vermutung liegen dem Senat nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Frage 4 verwiesen.

Frage 6:

Da es sich beim Straßenverkehrsrecht um Gefahrenabwehrrecht handelt, ist allgemein anerkannt, dass Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO restriktiv zu handhaben sind. Insbesondere sind „sachlich vertretbare Gründe für die Ausnahmen zu nennen,“ an die Dringlichkeit hohe Anforderungen zu stellen „und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren“. Wieso begründet der Senat unter diesem Hintergrund die besondere Dringlichkeit für die Ausnahmegenehmigungen in der Ausführungsvorschrift zu § 46 StVO erst gar nicht?

Frage 7:

Für eine Ausnahmegenehmigung muss ein sachlich vertretbarer Grund vorliegen. Mit welchem sachlich vertretbaren Grund begründet der Senat die Ausnahmegenehmigung?

Antwort zu 6 und 7:

Die Fragen 6. und 7. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die besondere Dringlichkeit ergibt sich aus der Sache selbst. Die Leistungen der erfassten Gruppen sind für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, systemrelevanter Infrastruktur und Daseinsfürsorge unerlässlich. Weil bei ungünstigen Arbeits- oder Dienstzeiten die notwendige Bewältigung der Arbeitswege ohne individuelles Kraftfahrzeug bisweilen nur unter Schwierigkeiten gewährleistet ist, besteht für eine Sonderparkregelung eine Rechtfertigung.

Frage 8:

Wenn Mobilität in Nachtzeiten als Grund: Wenn das eingeschränkte Mobilitätsangebot des ÖPNV zu Rand- und Nachtzeiten als Begründung für den Erlass der Parkgebühren dient: Welchen Vorteil sieht der Senat für die Beschäftigten durch den Erlass von Parkgebühren in diesen Stunden, wenn zwischen 22:00 und 6:30 in den meisten Parkzonen, keine Gebühren erhoben werden? Falls die Parkzonen, in denen Gebühren nach 22 Uhr erhoben werden der Grund sind: Wie begründet der Senat, dass die lediglich 10 Parkzonen, in denen nach 22:00 Uhr Gebühren anfallen, im Vergleich zu den 68 Zonen ohne entsprechende Gebühren, für die Regelung ausschlaggebend sind?

Frage 9:

Wenn dem Senat die zusätzliche Befreiung von Parkgebühren auch außerhalb der Nachtzeiten als Begründung dient: Wie ist dies vor dem Hintergrund zu rechtfertigen, dass zu Tagzeiten in den Gebieten mit Parkzonen ein dicht getakteter ÖPNV existiert, der auch von anderen Beschäftigten genutzt wird?

Antwort zu 8 und 9:

Die Fragen 8. und 9. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Regelfall erfolgen Arbeitsbeginn oder Arbeitsende auch in solchen Parkzonen, in denen nach 22:00 Uhr keine Parkgebühren erhoben werden, zu Zeiten einer geltenden Parkgebührenpflicht. Ein Arbeitsende um 2:00 Uhr bedeutet beispielsweise bei einer achteinhalb-stündigen Anwesenheit am Beschäftigungsort einen Arbeitsbeginn um 17:30 Uhr. Arbeitsschichten können sich auch ungeplant verlängern und das Arbeitsende dann – etwa zu Nachtzeiten – in eine Zeit eines ausgedünnten ÖPNV-Angebots fallen. Zudem werden auch Beschäftigte mit regelmäßig wechselnden oder regelmäßig nicht planbaren Einsatz- und Arbeitszeiten von der Sonderregelung erfasst. Diese sind besonders von den tageszeitlichen Unterschieden des ÖPNV-Angebots betroffen. Um die in der Antwort zu den Fragen 6. und 7. genannten Ziele zu erreichen, ist für

systemrelevante Beschäftigte ein möglichst komplikationsloses Erreichen und Verlassen des Beschäftigungsortes zu gewährleisten.

Frage 10:

Inwiefern ist außerhalb der Rand- und Nachtzeiten eine Privilegierung der genannten Personengruppen gegenüber allen anderen Beschäftigten zu rechtfertigen? Wie begegnet der Senat dem Einwand, dass diese Ausnahmepraxis dem Grundsatz der Gleichbehandlung widerspreche?

Antwort zu 10:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 7 sowie 8 und 9 verwiesen.

Frage 11:

Der Senat bestimmt die erfassten Berufsgruppen nach einer Bundes-Verordnung für kritische Infrastrukturen. Diese Verordnung benennt zum einen Berufsgruppen der kritischen Infrastruktur und legt zum anderen Schwellenwerte fest, ab denen Beeinträchtigungen dieser Gruppen bedeutend für die öffentliche Versorgung sind. Die Senatsverwaltung will diese Schwellenwerte ignorieren, nennt auch keine andere Erheblichkeitsschwelle und lässt somit das Kriterium von Beeinträchtigungen dieser Gruppen außer Acht. Warum?

Antwort zu 11:

Der Senat sieht in einer leicht nachvollziehbaren und einfachen Umsetzung durch die Bezugnahme auf die Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV) eine angemessene Vorgehensweise zur Definition Beschäftigter systemrelevanter Infrastruktur nach der Ausführungsvorschrift.

Frage 12:

Erwartet der Senat durch die neuen Ausnahmen mehr Parksuchverkehr und eine Erhöhung des Parkdrucks, wenn nein, warum?

Antwort zu 12:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 13:

Kann der Senat ausschließen, dass durch die neuen Ausnahmen die Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt wird? Wie begründet der Senat seine Antwort?

Antwort zu 13:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse und kein Anlass dafür vor, dass Parkgebührenbefreiungen die allgemeine Verkehrssicherheit beeinflussen würden.

Frage 14:

Kann der Senat ausschließen, dass die neuen Ausnahmen gegen Randnummer 1 & 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVO verstoßen?

Antwort zu 14:

Auf die Antworten zu den Fragen 6, 7 und 13 wird verwiesen.

Frage 15:

Warum gibt der Senat an, dass keine Klimafolgen zu verzeichnen wären durch die Vorlage, wenn davon auszugehen ist, dass der Pkw-Verkehr durch die Vorlage steigen wird?

Antwort zu 15:

Der Senat verweist auf seine bisherigen Ausführungen. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

Frage 16:

Ist geplant die Ausnahmegenehmigung künftig weiter auszuweiten?

Antwort zu 16:

Der Senat befindet sich in einem fortwährenden Prozess der Optimierung der Verkehrsbeziehungen; dazu zählt auch das Ausnahmeregime zur Parkraumbewirtschaftung.

Berlin, den 19. Januar 2024

In Vertretung

Dr. Claudia Elif Stutz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt